

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 2

Weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute kurz über den aktuellen Stand der Arbeiten der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. in Bezug auf die angestrebte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Volkswagen AG im Fall „Dieselgate“ berichten.

„Sammelklage“ erscheint am sinnvollsten

Vor dem Landgericht Braunschweig wurden mittlerweile schon mehrere Klagen geschädigter Aktionäre eingereicht. Es liegen nach Kenntnis der SdK ebenfalls Anträge auf Einleitung eines Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) vor dem Landgericht Braunschweig vor. Diese Klagen werden daher in den Medien stets als „Sammelklagen“ bezeichnet, obwohl sich diese Art des Verfahrens in weiten Teilen von den vor allem aus den USA bekannten Sammelklagen unterscheidet. Das KapMuG ist ein spezielles Gesetz, welches aufgrund der im Jahr 2001 initiierten Telekom-Klagen geschaffen wurde, um durch die Bündelung einer Vielzahl von Klagen mit identischen Sachverhalten die Gerichte zu entlasten. Bei einem Verfahren nach dem KapMuG bieten sich den betroffenen Anlegern deutliche Kostenvorteile. Die SdK geht aktuell davon aus, dass es am sinnvollsten sein dürfte, sich der Klage nach dem KapMuG anzuschließen. In welcher Form dies geschehen soll, prüfen von der SdK beauftragte Anwälte aktuell noch.

Stiftungslösung wird geprüft

In den letzten Wochen warb auch eine Niederländische Stiftung Namens Volkswagen Investors Claim bei geschädigten Aktionären, sich ihrem Vorgehen anzuschließen. Die Stiftung Volkswagen Investors Claim strebt eine außergerichtliche Einigung mit Volkswagen zugunsten aller bei ihr registrierten geschädigten VW-Investoren an. Eine solche Einigung könnte dann nach eigenen Angaben von einem Gericht in Amsterdam für alle registrierten Aktionäre verbindlich erklärt werden. Die SdK prüft aktuell, ob diese Vorgehensweise für in Deutschland ansässige Aktionäre empfehlenswert sein könnte. Vor allem die Verjährung eventueller Schadensersatzansprüche erscheint aus Sicht der SdK problematisch, da das von der Stiftung vorgesehene Vorgehen einen außergerichtlichen Vergleich vorsieht. Die Registrierung bei der Stiftung und die Teilnahme an deren Vorgehen unterbricht hingegen die Verjährungsfrist nicht. Aus Sicht der SdK dürfte es eher unrealistisch sein, dass Volkswagen vor einer Verjährung der Ansprüche einen Vergleich mit der Stiftung auszuhandeln imstande sein wird. Daher dürfte eine Teilnahme an dem von der

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Stiftung vorgeschlagenen Modell in Bezug auf die außergerichtliche Einigung nicht ausreichend sein. Näheres werden wir mitteilen, sobald wir die endgültige Einschätzung unserer Anwälte hierzu bekommen haben.

Wir erwarten, Ihnen bis Mitte Mai 2016 eine finale Einschätzung bezüglich des Sachverhaltes zukommen lassen zu können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 29. März 2016
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien der Volkswagen AG!

Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte

Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.